

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Völlen

- 1.) Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2022
- 2.) Erweiterung der Gebührenordnung zum 16.05.2024

Leer, den 15.05.2024

Das Kirchenamt

Eingang									
Ev.-luth. Kirchenamt Leer									
21. Dez. 2021									
L	S	K	SL	SR	P	D	MK		

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlen für die Friedhöfe in Völlen und Völlenerfehnen am 09. Dezember 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen, die zum 01.01.2022 in Kraft tritt:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die Gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte
 - (a) für 30 Jahre - je Grabstelle 180,00 €
 - (b) bei Verlängerung – je Jahr und Grabstelle 6,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte:
 - (a) für 30 Jahre - je Grabstelle 150,00 €
 - (b) bei Verlängerung – je Jahr und Grabstelle 5,00 €
3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühren nach Nummer 1(b) oder 2 (b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- | | |
|--|------------|
| 5. Wahl- oder Reihengrabstelle für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrabfeld pro Grabstelle (inkl. FUG und Pflegepauschale) | 1.350,00 € |
| 6. Wahl- oder Reihengrabstelle für Urnenbeisetzungen in einem Gemeinschaftsgrabfeld pro Grabstelle (inkl. FUG und Pflegepauschale) | 1.080,00 € |

Wahlgrabstellen in der Gemeinschaftsanlage werden nur als Doppelgrabstelle vergeben.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle -:	16,00 €
------------------------------------	---------

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg:	80,00 €
---	---------

IV. Sonstige Dienstleistungen

1. Pflegepauschale Sarggrabstelle – je Jahr und Grabstelle	30,00 €
Urnengrabstelle – je Jahr und Grabstelle	20,00 €

Die Pflegepauschale ist für die restliche Nutzungszeit der Grabstelle im Voraus zu zahlen.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

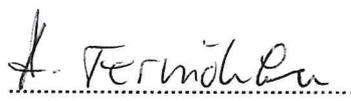
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.12.2014 außer Kraft.

15
Völlen, 09. Dezember 2021

Der Kirchenvorstand:

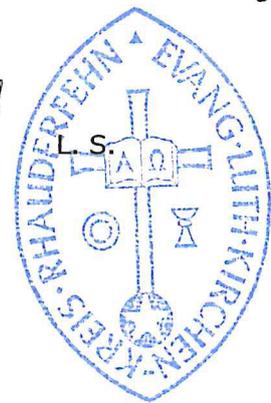

.....
Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r

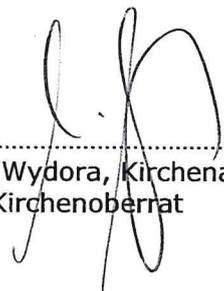

.....
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes



Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Friedhofsgebührenordnung und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 21/12/21




.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Kirchenoberrat

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlen

Anwesend:
Vorsitzender: <i>Heino Dirks</i> und
..... <i>9</i> Kirchenvorsteher/innen

Völlen, den *17.4.24*

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlen beschließt folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

7. Rasengrabstätten (inkl. FUG und Pflegepauschale)	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle	1.350,00 €
b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle	45,00 €
8. Urnenrasengrabstätten (inkl. FUG und Pflegepauschale)	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle	1.080,00 €
b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle	36,00 €

Gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit des obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.

Völlen (Ort), *17.4.24* (Datum)
Der Kirchenvorstand:
L.S.
Vorsitzender: *[Signature]*

Kirchenvorsteher: *[Signature]*

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den *06/05/24*



[Signature]
.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat